

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Eine Sache wird entzogen

§ 242 StGB schützt das Eigentum

Aufbau und Tatobjekt

Der **Diebstahl** verlangt die vorsätzliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Objektiv prüfst du Sache, Beweglichkeit, Fremdheit und Wegnahme. Subjektiv folgen der Vorsatz bezüglich dieser Merkmale sowie Zueignungsabsicht und Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung. Rechtswidrigkeit und Schuld der Handlung sind danach eigenständig zu prüfen.

Eine **Sache** ist ein körperlicher Gegenstand. Auch Flüssigkeiten und Tiere können Tatobjekte sein; Daten und Forderungen als solche sind keine Sachen. Ein Datenträger ist hingegen ein körperlicher Gegenstand. Elektrische Energie unterliegt der besonderen Vorschrift des § 248c StGB und wird nicht einfach als Sache nach § 242 StGB behandelt.

Beweglich ist eine Sache, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann. Ein zunächst fest mit dem Boden verbundener Gegenstand kann durch die Tat erst beweglich gemacht werden. Entscheidend sind die tatsächlichen Eigenschaften während der Wegnahme, nicht die zivilrechtliche Kategorie „bewegliche Sache“ zu einem früheren Zeitpunkt.

Fremdheit

Fremd ist die Sache, wenn sie zumindest auch im Eigentum eines anderen steht. Alleineigentum des Täters, herrenlose Sachen und nicht eigentumsfähige Gegenstände scheiden aus. Miteigentum eines anderen genügt. Eigentum und Besitz sind verschieden: Eine dem Täter geliehene Kamera bleibt regelmäßig fremd, obwohl er sie rechtmäßig besitzt. Ein Käufer ist vor der Eigentumsübertragung nicht schon allein wegen seines Kaufvertrags Eigentümer.

Ob eine weggeworfene Sache herrenlos ist, hängt vom erkennbaren Eigentumsaufgabewillen ab. Das Abstellen in einem verschlossenen Entsorgungsbereich beweist eine solche Aufgabe nicht zwingend. Die Prüfung muss den Sachverhalt auswerten, statt „Abfall ist immer herrenlos“ zu behaupten.

Arbeitsregel: Bezeichne den körperlichen Gegenstand, seinen Eigentümer und die mögliche Bewegung konkret. Vermögenswert und Sachqualität sind verschiedene Merkmale.

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Gewahrsam bestimmen

Tatsächliche Herrschaft nach sozialer Anschauung

Herrschaft und Wille

Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft, deren Reichweite nach der Verkehrsauffassung bestimmt wird. Er setzt weder rechtmäßigen Besitz noch Eigentum voraus. Auch ein Dieb kann Gewahrsam haben. Die Prüfung fragt nach Zugriffsmöglichkeiten und sozialer Zuordnung, nicht allein nach rechtlichen Ansprüchen.

Ein genereller Herrschaftswille genügt für Sachen in der eigenen Wohnung oder im Geschäft. Der Inhaber muss nicht jedes Einzelstück ständig beachten. Gewahrsam kann gelockert sein, etwa beim vor der Tür abgestellten Fahrrad oder während des Schlafs. Die vorübergehende Entfernung beseitigt ihn nicht automatisch. Bei vergessenen Sachen kommt es darauf an, ob der bisherige Inhaber die Herrschaft nach der Verkehrsauffassung noch ausüben kann, insbesondere wenn er Ort und Zugriffsmöglichkeit kennt.

Über- und untergeordneter Gewahrsam

Mehrere Personen können Mitgewahrsam besitzen. Ein gleichgeordneter Mitgewahrsamsinhaber kann den Mitgewahrsam des anderen brechen. In Arbeitsverhältnissen ist außerdem übergeordneter Gewahrsam des Geschäftsherrn und untergeordneter Gewahrsam des Beschäftigten möglich. Ob die Übergabe eines Gegenstands nur den Gewahrsam lockert oder vollständig überträgt, hängt von der tatsächlichen Kontrolllage und der sozialen Zuordnung ab.

Gewahrsamsenklave

Bei kleinen leicht beweglichen Gegenständen kann das Verbergen in körpernen eigenen Bereichen, etwa der Jackeninnentasche, neuen ausschließlichen Gewahrsam schaffen. Der frühere Inhaber müsste dann in die persönliche Sphäre des Täters eingreifen, um wieder unmittelbar zuzugreifen. Dies heißt **Gewahrsamsenklave**. Eine offen im Einkaufswagen liegende Ware bildet regelmäßig noch keine solche Enklave; der Ladeninhaber behält seinen Gewahrsam bis zur maßgeblichen Übergabe oder Entziehung.

Subsumtion: Wer kann im jeweiligen Zeitpunkt ohne Überwindung fremder Herrschaft auf die Sache zugreifen? Körperrnähe, Größe und Art des Verbergens begründen das Ergebnis.

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Wegnahme und Einverständnis

Wechsel gegen den Willen des bisherigen Inhabers

Bruch und neue Herrschaft

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams. Neuer Gewahrsam besteht, wenn der neue Inhaber die Sache ohne wesentliche Behinderung durch den bisherigen Inhaber beherrschen kann und dieser seinerseits die Herrschaft des neuen Inhabers überwinden müsste. Ein sicherer Abtransport vom Tatort ist dafür nicht immer erforderlich.

Bruch bedeutet, dass der Wechsel ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers erfolgt. Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis schließt die Wegnahme aus. Es ist tatsächlicher Wille und wird nicht nach denselben Regeln wie eine rechtfertigende Einwilligung behandelt. Auch ein durch Täuschung veranlasster freiwilliger Gewahrsamswechsel kann deshalb die Wegnahme ausschließen und stattdessen die Betrugsprüfung eröffnen.

Beobachtung und Sicherung

Die Beobachtung eines Ladendiebstahls durch eine Kamera oder einen Detektiv lässt das Verbergen einer kleinen Sache in einer körpernahen Tasche nicht automatisch bloße Vorbereitung sein. Gewahrsam bedeutet nicht, dass der Täter ungesehen oder bereits fluchtbereit sein muss. Für die tatsächliche Herrschaftszuordnung können allerdings besondere Kontrollmechanismen und die konkrete Zugriffsposition erheblich sein.

Vollendung liegt mit der Wegnahme bei bestehender Zueignungsabsicht vor. **Beendigung** meint die tatsächliche Sicherung der Beute und kann später eintreten. Diese Unterscheidung wird bei § 252 StGB und bestimmten Qualifikationen wichtig.

Versuch

§ 242 Abs. 2 StGB erklärt den Versuch für strafbar. Tatentschluss verlangt sämtliche subjektiven Merkmale einschließlich Zueignungsabsicht. Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter nach seinem Plan ohne wesentliche Zwischenakte zum Gewahrsamsbruch übergeht. Der bloße Weg ins Geschäft mit einer allgemeinen Stehabsicht genügt regelmäßig noch nicht.

Fehler vermeiden: „Er hatte die Sache in der Hand“ beantwortet weder den fortbestehenden fremden Gewahrsam noch den Bruch dieses Gewahrsams.

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Zueignung und ihre Rechtswidrigkeit

Aneignung wollen und dauernden Entzug akzeptieren

Zwei Komponenten

Zueignungsabsicht verbindet die Absicht wenigstens vorübergehender Aneignung mit dem mindestens bedingten Vorsatz dauernder Enteignung. Aneignung ist das Einverleiben der Sache oder ihres verkörperten Sachwerts in das eigene oder ein fremdes Vermögen. Enteignung ist der dauernde Ausschluss des Eigentümers aus seiner Eigentümerposition. Der Täter muss bei der Wegnahme entsprechend handeln; ein erst später entstandener Wille heilt einen zuvor fehlenden Diebstahlstatbestand nicht.

Wer eine fremde Sache nur zerstören oder wegwerfen will, will den Eigentümer zwar entziehen, eignet sie sich aber nicht ohne Weiteres an. Wer ein Fahrrad kurz benutzt und es unversehrt an einen Ort zurückbringen will, an dem der Berechtigte es zuverlässig wiedererlangt, kann lediglich eine grundsätzlich straflose Gebrauchsanmaßung beabsichtigen. Ein Rückführungsplan, der den dauernden Verlust billigend in Kauf nimmt, trägt hingegen Enteignungsvorsatz. § 248b StGB ist für Fahrzeuge gesondert zu beachten.

Sache und verkörperter Wert

Der beabsichtigte Gebrauch einer fremden Eintrittskarte kann ihren gerade verkörperten wirtschaftlichen Wert verbrauchen. Die Rückgabe der danach wertlosen Karte verhindert dann nicht notwendig die Zueignungsabsicht. Nicht jeder aus der Sache erzielbare Vorteil ist aber ihr verkörperter Sachwert; bloßer Zugriff auf Informationen verlangt eine genaue Abgrenzung.

Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

Sie fehlt, wenn dem Täter ein fälliger einredefreier Anspruch auf Übereignung gerade der weggenommenen Sache zusteht. Ein allgemeiner Zahlungsanspruch erlaubt nicht, beliebige einzelne Gegenstände oder bestimmte Banknoten wegzunehmen. Der Vorsatz muss die tatsächlichen Umstände erfassen, aus denen die Rechtswidrigkeit folgt. Ein Irrtum über einen vermeintlichen Anspruch auf gerade diese Sache kann den diesbezüglichen Vorsatz ausschließen; bloßes vermeintliches Recht zur gewaltsamen Selbsthilfe ist anders einzuordnen.

Merkregel: Aneignung in Absicht, Enteignung mindestens bedingt vorsätzlich. Bereicherung des Gesamtvermögens ist kein Merkmal des § 242 StGB.

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Fall 01: Kopfhörer in der Jacke

Vollendung innerhalb des Geschäfts

Mila (M) besucht einen Elektronikladen. Ein Paar kleine Kopfhörer im Wert von 120 Euro gehört dem Geschäftsinhaber O. O hat die Ware im Verkaufsraum zur Auswahl ausgelegt; die Kunden sollen sie offen zur Kasse bringen und erst nach Bezahlung erhalten. M weiß dies. Sie nimmt die Kopfhörer vom Regal und steckt sie unbemerkt in die verschlossene Innentasche ihrer eigenen Jacke. Sie möchte sie dauerhaft selbst benutzen und niemals bezahlen oder zurückgeben. Einen Anspruch auf Übereignung besitzt sie nicht.

Ein Ladendetektiv beobachtet den Vorgang auf einem Bildschirm. Er lässt M wenige Schritte weitergehen und spricht sie noch im Verkaufsraum an. Die Tasche liegt unmittelbar an Ms Körper und bietet allein ihr Zugriff auf die Kopfhörer; der Detektiv müsste ihre persönliche Sphäre öffnen, um unmittelbar an die Ware zu gelangen. Besondere technische Kontrollmechanismen bestehen nicht.

M ist erwachsen und schuldfähig. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Ein erforderlicher Antrag liegt vor; weitere Qualifikationen sind nicht zu prüfen.

Abwandlung

M legt die Kopfhörer nur offen in den vom Geschäft bereitgestellten Einkaufskorb. Sie beabsichtigt zwar, später mit ihnen durch einen unbeobachteten Ausgang zu gehen. Bevor sie sich diesem nähert, hält sie aber an und wird angesprochen. Nach ihrem Plan wären noch wesentliche Schritte bis zum Gewahrsamsbruch erforderlich.

Bearbeitungsauftrag

Prüfe im Grundfall vollendeten Diebstahl. Begründe Gewahrsamswechsel und Zueignungsabsicht gesondert. Prüfe in der Abwandlung, ob bereits Wegnahme oder unmittelbares Ansetzen gegeben ist. Die bloße Beobachtung des Grundfalls darf nicht mit dem tatsächlichen Fortbestand fremden Gewahrsams gleichgesetzt werden.

Lernziel: Die Vollendung hängt vom Herrschaftswechsel ab, nicht zwingend vom Verlassen des Geschäfts.

Deine Notizen

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Lösung 01: Herrschaftswechsel in der Tasche

Objektiver Diebstahlstatbestand

I. Sache, Beweglichkeit und Fremdheit

M könnte nach § 242 Abs. 1 StGB strafbar sein. Die Kopfhörer sind körperliche Gegenstände und können tatsächlich fortgeschafft werden. Sie stehen im Eigentum des O und sind für M fremde bewegliche Sachen. Die bloße Einladung zur Warenauswahl überträgt M noch kein Eigentum.

II. Bisheriger Gewahrsam

O müsste Gewahrsam gehabt haben. Gewahrsam ist die von Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft nach sozialer Anschauung. Die Kopfhörer liegen in Os Geschäft und gehören zum von seinem generellen Herrschaftswillen erfassten Warenbestand. Dass Kunden sie zur Auswahl anfassen dürfen, lockert diese Herrschaft lediglich. O behält den übergeordneten Gewahrsam an offen im Verkaufsraum befindlicher Ware.

III. Neuer Gewahrsam und Bruch

M begründet neue Herrschaft, wenn sie die Sache ohne wesentliche Behinderung durch O beherrschen kann und O seinerseits ihre Herrschaft überwinden müsste. Die kleinen Kopfhörer liegen in ihrer verschlossenen körpernahen Innentasche. M allein besitzt unmittelbaren Zugriff. O oder sein Detektiv müssten in die persönliche Sphäre der M eingreifen, um die Ware zu erhalten. Es entsteht eine Gewahrsamsenklave und damit neuer ausschließlicher Gewahrsam.

O erlaubt nur offene Auswahl und Übergabe nach Bezahlung. Ein Einverständnis mit dem Verbergen und unentgeltlichen Behalten besteht nicht. Ms Herrschaftsbegründung bricht daher Os Gewahrsam. Die Kopfhörer sind weggenommen.

IV. Beobachtung

Die Bildschirmbeobachtung ermöglicht eine spätere Intervention, hält aber nicht schon Os unmittelbare tatsächliche Sachherrschaft innerhalb Ms Tasche aufrecht. Die ausdrücklich festgestellte persönliche Zugriffssphäre und das Fehlen besonderer Kontrollmechanismen tragen die Vollendung. Das Ansprechen im Laden führt deshalb nicht zu einer bloßen Versuchsprüfung.

Zwischenergebnis: Die Wegnahme ist mit dem Verbergen in der Innentasche abgeschlossen. Beutesicherung und unbemerkte Flucht sind zusätzliche tatsächliche Fragen.

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Lösung 01: Die Zueignungsabsicht

Subjektive Merkmale und Abwandlung

I. Vorsatz und Zueignungsabsicht

M weiß, dass die Kopfhörer O gehören und dass er das Verbergen nicht erlaubt. Sie kennt und will den Gewahrsamswechsel. Ihr Vorsatz umfasst alle objektiven Merkmale. Sie möchte die Kopfhörer dauerhaft selbst benutzen und dadurch die Sache ihrem Vermögen einverleiben. Aneignungsabsicht ist gegeben. Da sie weder Rückgabe noch Bezahlung plant und O dauerhaft ausschließen will, besteht auch Enteignungsvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit der Zueignung und Abschluss

Ein fälliger einredefreier Anspruch auf Übereignung der konkreten Kopfhörer fehlt. Die beabsichtigte Zueignung ist rechtswidrig. M kennt die Eigentumslage und weiß um ihren fehlenden Anspruch; der erforderliche Vorsatz ist gegeben. Weitere Rechtfertigungsgründe fehlen; M ist schuldfähig und nicht entschuldigt. Sie ist wegen vollendeten Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB strafbar.

III. Abwandlung: keine Wegnahme

Die offen im bereitgestellten Korb liegenden Kopfhörer befinden sich weiterhin in der durch die Warenauswahl nur gelockerten Herrschaft des Geschäftsinhabers. M schafft keine körpernahe ausschließliche Zugriffssphäre. Ein Gewahrsamsbruch liegt noch nicht vor. Vollendeter Diebstahl scheidet aus.

IV. Abwandlung: Versuch

Ein Versuch ist nach § 242 Abs. 2 StGB grundsätzlich strafbar. M besitzt einen Diebstahlsentschluss einschließlich Zueignungsabsicht. Nach den Fallangaben stehen bis zum geplanten unbeobachteten Ausgang und dem Gewahrsamsbruch aber noch wesentliche Schritte aus. Das offene Einlegen in den Korb bildet hier noch keine unmittelbare Ausführung nach § 22 StGB. Ein Versuch liegt deshalb in diesem Stadium nicht vor. Andere Sachverhalte können bei anderem Tatplan und bereits eingeleitetem Entzug anders zu beurteilen sein.

Ergebnis: Grundfall vollendeter Diebstahl; Abwandlung nach den ausdrücklich festgelegten Ausführungsumständen noch Vorbereitung. Ein innerer Stehlentschluss allein ersetzt den äußeren Ausführungsbeginn nicht.

MODUL 01 / DIEBSTAHL UND ZUEIGNUNG

Wiederholen und übertragen 01

Eigentum, Herrschaft und Absicht

Wann ist eine Sache fremd?

Wenn sie zumindest auch im Eigentum eines anderen steht. Rechtmäßiger Besitz des Täters beseitigt die Fremdheit nicht; Alleineigentum und Herrenlosigkeit schließen sie aus.

Was ist Wegnahme?

Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams. Ein tatsächliches Einverständnis des bisherigen Inhabers schließt den Bruch aus.

Warum kann ein Diebstahl im Geschäft schon vollendet sein?

Kleine Sachen können in einer körpernahen eigenen Tasche eine Gewahrsamsenklave bilden. Der Inhaber muss dann neue persönliche Herrschaft überwinden, um wieder zuzugreifen.

Welche beiden Komponenten hat die Zueignungsabsicht?

Absicht wenigstens vorübergehender Aneignung und mindestens bedingter Vorsatz dauernder Enteignung. Beide müssen im Zeitpunkt der Wegnahme bestehen.

Wann ist die beabsichtigte Zueignung rechtmäßig?

Bei einem fälligen einredefreien Anspruch auf Übereignung gerade der betreffenden Sache. Ein allgemeiner Zahlungsanspruch allein genügt nicht.

Transferübung

N nimmt das Fahrrad seines Nachbarn für eine Stunde, will es unbeschädigt an exakt denselben zugänglichen Ort zurückstellen und führt diesen Plan aus. Vergleiche die Zueignungsabsicht mit Ms Vorhaben. Prüfe § 248b StGB als Zusatzfrage erst in Modul 03.

Kontrollgedanke

Vorübergehender Gebrauch kann Aneignung bedeuten, aber die geplante zuverlässige Rückführung spricht gegen dauernden Enteignungsvorsatz. Aus einem Gewahrsamsbruch folgt deshalb nicht automatisch Diebstahl. Eine Rückgabe an einem unbekannten abgelegenen Ort wäre neu zu bewerten.